

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 26 (1960)
Heft: 7-8

Artikel: Auszug, Landwehr und Landsturm bei den Luftschutztruppen
Autor: Im Hof, Ewald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug, Landwehr und Landsturm bei den Luftschutztruppen

Ewald Im Hof, Abteilung für Luftschutz des EMD

In bezug auf die *Einteilung* wirkt sich der Uebertritt von einer Heeresklasse in die andere bei den Luftschutztruppen überhaupt nicht aus. Da diese Truppen aus Auszug, Landwehr und Landsturm zusammengesetzt sind, tritt der Soldat, nach der heute geltenden Regelung, als Zwanzigjähriger nach Bestehen der Rekrutenschule in eine Luftschutz-Kompanie ein und wird erst als Sechzigjähriger wieder entlassen. Die einzige Ausnahme bildet ein Kontingent von 50 Unteroffizieren und 380 Soldaten, welches alljährlich aus demjenigen Jahrgang, der gerade in die Landwehr übertritt, in den Munitionsdienst versetzt werden muss.

Dies führt oft dazu, dass andere Folgen des Uebertritts in die Landwehr oder in den Landsturm übersehen werden, die auch für die Angehörigen der Luftschutztruppen gelten, nämlich solche, die sich auf die *Erfüllung der WK- und EK-Pflicht* beziehen. Die Pflicht zur Leistung des Wiederholungskurses (WK) besteht nur im Auszugsalter; im Landwehralter dagegen ist der Wehrmann verpflichtet, seine Ergänzungskurse (EK) zu leisten und im Landsturmalter sind keine Friedensdienste mehr verlangt. Daraus folgt, dass nach dem Uebertritt in die Landwehr keine versäumten Wiederholungskurse und nach dem Uebertritt in den Landsturm keine versäumten Ergänzungskurse mehr nachgeholt werden.

In einem Zirkular vom 20. Juni 1960 macht die Gruppe für Ausbildung des EMD ausdrücklich darauf aufmerksam, dass solche Nachholungen von Wiederholungskursen im Landwehralter unzulässig sind, was in gleicher Weise für die Nachholungen von Ergänzungskursen im Landsturmalter gilt. Wenn ein Wehrmann für einen versäumten Wiederholungskurs oder Ergänzungskurs Militärpflichtersatz zahlen musste, hat er in diesen Fällen auch keine Möglichkeit mehr, diesen zurückzuverlangen, da ihm die hiezu nötigen Dienstleistungen verwehrt sind. Der Uebertritt von einer Heeresklasse in die andere macht grundsätzlich einen Strich unter die bisherigen Verpflichtungen zu Instruktionsdienst und begründet neue Verpflichtungen entsprechend der neuen Heeresklasse.

Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es nur *drei Ausnahmen*, die aber alle vom Bundesrat in seinem Beschluss vom 19. Dezember 1952/10. Februar 1959 über WK und EK, SMA 828, MA 59/4, besonders angeordnet wurden:

Art. 12: Wachtmeister und höhere Unteroffiziere der Luftschutz- und Materialformationen leisten noch *einen* WK im Landwehralter;

Art. 25: Angehörige der Flieger- und Fliegerabwehr-Truppen leisten unter Umständen im Auszug einen Umschulungskurs unter Anrechnung auf die EK-Pflicht;

Art. 26: Die Trainingskurse der Telemeter-Bedienungsmannschaft werden teilweise auch auf die EK-Pflicht angerechnet.

Für die Luftschutztruppen ist die erste der drei genannten Ausnahmen (Art. 12) wichtig und bei der Feststellung, ob ein Wachtmeister oder ein höherer Unteroffizier seine WK-Pflicht erfüllt hat, ist massgebend, ob er alle Wiederholungskurse geleistet hat, die für seinen Grad vorgeschrieben sind. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn er erst im höheren Alter zum Wachtmeister befördert wurde, weil er dann bereits eine Reihe von Ausfalljahren aufweist, wie es für ihn als Kpl. Vorschrift war. Trotzdem muss er, einmal zum Wachtmeister befördert, womöglich die vorgeschriebene Anzahl von Wiederholungskursen leisten und es spielt somit keine Rolle, wann seine letzte Beförderung stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang sei noch Artikel 12 der Verordnung vom 27. November 1953 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht, SMA 708, erwähnt:

Wachtmeistern, höheren Unteroffizieren oder Offizieren, die mit ihren Dienstleistungen im Rückstand sind, können zwei, in Ausnahmefällen drei Wiederholungs- oder Ergänzungskurse pro Jahr auf die Zahl der zu leistenden Wiederholungskurse bzw. Ergänzungskurse angerechnet werden. Ausnahmsweise können auch Soldaten, Gefreiten und Korporalen, die Dienstleistungen nachzuholen haben, zwei Wiederholungskurse oder Ergänzungskurse pro Jahr angerechnet werden, sofern sie als Ersatz für dringend benötigte, fehlende Spezialisten aufgeboden werden.

Diese Vorschrift stellt nicht etwa eine Verpflichtung dar, sondern schafft lediglich die Möglichkeit eines mehrmaligen Aufgebotes im gleichen Jahre, wenn ein militärisches Bedürfnis vorliegt, sei es auf Antrag eines Kommandanten oder auf Gesuch eines Wehrmannes.

Bei *Offizieren* der Luftschutztruppen ist es wichtig, zu wissen, dass nur die WK- und EK-Pflicht der Zugführer auf das *Alter* und damit auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Heeresklasse abstellt. Bei den Stabsoffizieren, Hauptleuten und den in den Stäben der 28. Ls. Bat. eingeteilten Subalternoffizieren richtet sich die Pflicht zum Einrücken in die Wiederholungskurse nach ihrer *Funktion*; entsprechend derselben bestehen diese alle Kurse ihrer Einheit bzw. ihres Stabes. Wenn sie einen solchen Kurs versäumen, werden sie nachholpflichtig. In der Praxis können sie aber zum Nachholen eines solchen versäumten Kurses nur aufgeboden werden, wenn sich hiefür ein militärisches Bedürfnis ergibt, d. h. wenn in der betreffenden Funktion in einem späteren Kurs ein anderer Offizier ausfällt.